

Fragen und Antworten – Wiederhochfahren gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Nachfolgend möchten wir Antworten auf die bislang gestellten Fragen zur Wiederöffnung der Betriebe des Thüringer Hotel- und Gaststättengewerbes geben.

Stand: 17.05.2020

Aktuell gilt die, am 12.05.2020 veröffentlichte Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO). Diese ist unter:

<https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen>

Die grundlegenden Informationen zu dieser VO sind:

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Hygienevorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie unter:

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Branchenregelungen_Hotel_Gaststaetten.pdf

Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe unter:

https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440

Der Pandemie- und Infektionsnotfallplan der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe unter:

https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F604574&eID=sixomc_filecontent&hmac=7781ef86cb2767a676dc41262b4e26b20a1c897d

Die Handlungsempfehlungen des DEHOGA Thüringen zum Wiederhochfahren der gastgewerblichen Betriebe unter:

<https://www.dehoga-thueringen.de/fileadmin/dehoga-thueringen.de/Dokumente/Aktuelles/CORONA/2020-05-17-DEHOGA-Thueringen-Handlungsempfehlung.docx.pdf>

Fragen und Antworten zum Thema finden Sie auch auf der Seite der Berufsgenossenschaft unter:

<https://www.bgn.de/corona/>

Umfassende Informationen und die für die Praxis benötigten Vordrucke sind unter:

<https://www.dehoga-thueringen.de/informieren/pressezentrum/corona/>

I: Grundsätzliches

Welche Unternehmungen dürfen ab dem 15. Mai im Thüringer Gastgewerbe wieder öffnen?

Zum 15. Mai 2020:

- können Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung für den Publikumsverkehr öffnen,
- sind Übernachtungsangebote von Beherbergungen zu touristischen Zwecken im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO in der am 12. Mai 2020 geltenden Fassung zulässig.

Ab dem 1. Juni 2020 können öffnen:

- Fitnessstudios,
- Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Badeseen, Thermen und Gradierwerke, soweit jeweils unter freiem Himmel,
- Vereine, Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote in geschlossenen Räumen.

Was darf weiterhin nicht geöffnet werden?

Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen geschlossen zu halten:

1. Konzerthäuser, Orchester- und Theateraufführungen und Kinos, soweit in geschlossenen Räumen,
2. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, soweit in geschlossenen Räumen,
3. Saunen und Thermen, soweit in geschlossenen Räumen,
4. Tanzlustbarkeiten und Diskotheken,
5. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote,
6. Messen, Spezialmärkte und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in geschlossenen Räumen,
7. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
8. Mehrgenerationenhäuser sowie offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros.

Reisebusveranstaltungen sind untersagt.

Fragen und Antworten – Wiederhochfahren gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Was sind die Voraussetzungen für die Wiedereröffnung?

Voraussetzung für die Öffnung von Gaststätten und Übernachtungsangeboten ist, dass die strengen Hygienevorschriften, insbesondere branchenspezifischen infektionsschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die geltenden Abstandsregeln vollumfänglich berücksichtigt werden. Die folgenden Grundsätze gestalten die Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften branchenspezifisch aus. Die umfassende Hygieneplanung sowie Personaleinsatzplanung müssen bereits vor der Öffnung im Rahmen der Erstellung einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Muss ein Pandemieplan erstellt werden?

Alle Unternehmen haben daher ein geeignetes betriebliches Pandemie-Maßnahmenkonzept zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Gäste und zum Eigenschutz zu erstellen. Das Muster wurde von der BGN entwickelt und steht im Portal des DEHOGA Thüringen zur Verfügung.

Gibt es abweichende Regelungen?

Grundsätzlich können die kreisfreien Städte und die Landkreise, aufgrund der jeweiligen Lage, abweichende Regelungen über Allgemeinverfügungen erlassen. Davon haben zwei kreisfreie Städte und zwei Landkreise Gebrauch gemacht.

Landkreis Sonneberg

Gaststätten im Innenbereich bis 28. Mai geschlossen.

Aufgrund einer Weisung der oberen Fachbehörde vom 14. Mai 2020, 17:15 Uhr, war anzuordnen, dass die Gaststätten im Innenbereich auch weiterhin bis einschließlich 28. Mai 2020 zu schließen sind.

Zudem muss das Servicepersonal beim Bedienen der Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Auch die Gäste müssen, soweit sie nicht am Tisch sitzen (zum Beispiel beim Gang zur Toilette), eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. In Gaststätten haben Gäste vor dem Besuch eine entsprechende Reservierung vorzunehmen.

Mund-Nasen-Bedeckung in touristischen Einrichtungen

Die Bestimmungen zur Öffnung der Beherbergungsbetriebe zu touristischen Zwecken werden ebenfalls erweitert. So muss die Bedienung in den Speiseräumen und das Personal an der Rezeption eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Für das Personal an der Rezeption gilt dies nicht, soweit es sich in einem mit einer durchsichtigen Abschirmung abgesicherten Bereich befindet.

<https://www.dehoga-thueringen.de/fileadmin/dehoga-thueringen.de/Dokumente/Aktuelles/CORONA/20200514Sonneberg.pdf>

Landkreis Greiz:

Abweichend von den in der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vorgesehenen Lockerungen der Beschränkungen am 15. Mai 2020 bleibt die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden

Fragen und Antworten – Wiederhochfahren gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Fassung im Innenbereich bis einschließlich 28. Mai 2020 untersagt (entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung).

https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/Publikationen_zum_Download_pdf/Allgemeinverfuegung_LK_Greiz_14_05_2020.pdf?fbclid=IwAR3JaHCmTN3ccsLoHc_NFftvZKKFOzVMWpLNjG9N1q65pODJTFKLy_T3Sh8

Weimar

Das Tragen einer Mund -Nasen -Bedeckung in den öffentlichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben ist erforderlich, insbesondere in öffentlich zugänglichen Gängen, Fluren, Räumen, Fahrstühlen usw.

Diese Pflicht zum Tragen einer Mund -Nasen -Bedeckung gilt für Kunden und Verkaufspersonal sowie für die Servicemitarbeitenden. Die Pflicht gilt nicht für am Tisch sitzende Restaurantgäste. Etwas anderes gilt auch für Personal an den Rezeptionen der Beherbergungsbetriebe, falls diese durch eine Schutzwand (z. B. Plexiglasscheibe) abgeschirmt sind.

<https://www.dehoga-thueringen.de/fileadmin/dehoga-thueringen.de/Dokumente/Aktuelles/CORONA/20200514Weimar.pdf>

Jena

Bei einem Abstand unter 1,5 m ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies betrifft das Personal beim Bedienen und Abräumen, aber ebenso die Gäste beim Betreten und Verlassen der Gasträume sowie beim Verlassen des Sitzplatzes. Am Tisch muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Gästelisten

Um Infektionen bei Auftreten eines Corona-Falls nachverfolgen zu können, müssen Gaststätten und gastronomische Bereiche von Hotels und Pensionen eine Tagesliste der Gäste im innergastronomischen Bereich führen. Eine Person pro anwesendem Haushalt muss folgende Angaben hinterlassen: Vor- und Familienname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail. Darüber hinaus muss die Tischnummer und die Zeitdauer des Besuches erfasst werden.

Die Listen müssen vom Betreiber für 3 Wochen aufbewahrt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt der Stadt Jena herausgegeben werden. Die erhobenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden und dürfen für Dritte nicht zugänglich sein. Nach 3 Wochen müssen die Listen unverzüglich vernichtet werden.

https://gesundheit.jena.de/sites/default/files/2020-05/2020_05_14_SAE_AllgVo-Fortentw.pdf

II: Allgemeine Fragen

Welche Kontaktbeschränkungen gelten?

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts.

Welcher Abstand gilt grundsätzlich?

Der Abstand von 1,5 Metern zwischen Gästen an unterschiedlichen Tischen muss sichergestellt werden. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den einzelnen Gästen und dem Personal ist unter Nutzung von Barrieren wie Tablett oder Servierwagen, wo dies nicht möglich ist, müssen andere Maßnahmen, wie das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes realisiert werden. Eine Durchdringung von Außengastronomie und Fußgängerverkehr ist zu unterbinden.

Was sind Mund-Nasen-Bedeckungen?

Mund-Nasen-Bedeckungen sollen nicht den Träger oder die Trägerin schützen, sondern dienen vorwiegend dem Schutz anderer. Die Bezeichnung Mund-Nasen-Bedeckung (Alltags-Maske, Community-Maske) wird inzwischen für jegliche Bedeckung des Mund-Nasen-Bereiches verwendet, auch den zum Teil selbst genähten Mundschutz.

Wo kann ich weitere Information und Antworten zu Fragen des Arbeitsschutzes finden?

<https://www.bgn.de/corona/>

Müssen die Gäste im Restaurant eine Mund-Nase-Bedeckung tragen?

Grundsätzlich, bis auf die vorbenannten Sonderregelungen der benannten Städte und Landkreise, gibt es für Gäste im Restaurant keine diesbezügliche Regelung, da die VO im § 6 Abs. 2 nur regelt:

In den Räumlichkeiten von Geschäften des Einzel- und Großhandels einschließlich Fabrikläden, Hersteller-Direktverkaufsstellen und Fernabsatzhandel jeweils mit Publikumsverkehr sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

In der Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe für Thüringen vom Gesundheitsministerium heißt es dazu:

Tragen von Mund-Nase-Schutz „Alltagsmasken“, wo andere Schutzvorschriften (z. B. Plexiglasschutzwände) nicht möglich sind und die Abstandsregelung nicht sicher einzuhalten ist, oder auch andere technische Möglichkeiten (z.B. Schutzvisiere).

Fragen und Antworten – Wiederhochfahren gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Müssen die Mitarbeiter eine Mund-Nase-Bedeckung tragen?

Auch für die Mitarbeiter gibt es keine expliziten Vorschriften zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung.

In der Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe für Thüringen von Gesundheitsministerium heißt es dazu:

Tragen von Mund-Nase-Schutz „Alltagsmasken“, wo andere Schutzvorschriften (z. B. Plexiglasschutzwände) nicht möglich sind und die Abstandsregelung nicht sicher einzuhalten ist, oder auch andere technische Möglichkeiten (z.B. Schutzvisiere).

Der DEHOGA Thüringen empfiehlt dazu:

Soweit möglich wird zwischen Servicepersonal und Gästen ein Abstand von mind. 1,5 Metern eingehalten. Dabei können auch Hilfsmittel wie Tablettwagen oder Servierwagen genutzt werden. Wo dies nicht möglich ist (z.B. beim Einsetzen und Ausheben), wird dem Servicepersonal dringend empfohlen, sog. Alltagsmasken zum Einsatz zu bringen.

Müssen Handschuhe getragen werden?

Handschuhe sollten keinesfalls über das erforderliche Maß, wie auch schon vor der Corona-Pandemie, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (Spüle, Umgang mit Chemikalien, im Reinigungsbereich) festgelegt wurde, getragen werden. Dazu gibt es umfassende Hinweise der Berufsgenossenschaft. Sieh unter:

<https://www.bgn.de/corona/kassenarbeitsplaetze-und-bedientheken/#c10962-4806>

Was ist ein Infektionsschutzkonzept?

Die Einhaltung der Infektionsschutzregeln wird durch ein schriftliches Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept konkretisiert und dokumentiert (Infektionsschutzkonzept). Das Konzept ist vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei regelmäßig oder wiederholt gleichartig stattfindenden Begegnungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften genügt ein Dauerkonzept.

Verantwortlich für das Infektionsschutzkonzept ist der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, Organisator oder der zuständige Amtsträger (verantwortliche Person), dem die rechtliche Verantwortung obliegt oder der die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist.

Fragen und Antworten – Wiederhochfahren gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Was ist der Inhalt des Infektionsschutzkonzeptes?

Ein Infektionsschutzkonzept muss die nachfolgenden Inhalte enthalten, welche ebenso in dem betrieblichen Pandemieplan und der Gefährdungsbeurteilung enthalten sein können und somit nicht gesondert dargestellt werden müssen:

1. Verantwortliche Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. begehbare Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Einhaltung des Mindestabstandes,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 und § 4,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz.

Welche sonstigen Infektionsschutzregeln gelten?

Bei öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und Begegnungsmöglichkeiten aller Art, sind die Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und gemäß den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden einzuhalten. Entsprechendes gilt für wirksame Schutzvorschriften für Personal und anwesende Personen, insbesondere Kunden, Nutzer und Gäste.

Ziele der Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände.

Wie soll das Hygienekonzept umgesetzt werden?

Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und ggf. durchsichtigen Abschirmungen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

Welche Belüftungsmaßnahmen müssen umgesetzt werden?

Ausreichende Möglichkeiten zur guten Belüftung müssen dokumentiert und umgesetzt werden. Dazu reicht es beispielsweise festzulegen in welchen Abstand die Fenster zur Stoßlüftung geöffnet werden.

Gibt es zeitliche oder angebotsseitige Einschränkungen zu beachten?

Nein.

Fragen und Antworten – Wiederhochfahren gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Dürfen Gäste aus anderen Bundesländern beherbergt und bewirtet werden?

Ja – es gibt diesbezüglich keinerlei Einschränkungen.

Müssen Gästelisten geführt werden?

Grundsätzlich, bis auf die vordargestellten Ausnahmen, jedenfalls im Restaurant- und im Außenbereich nicht. Im Hotel gilt das Melderecht.

Es wird jedoch empfohlen, die Gästedaten, zumindest mit einem Namen und einer Telefonnummer zu erfassen, um im Fall eines Verdachtes entsprechend informieren zu können.

Dazu hat der DEHOGA Bundesverband ein entsprechendes Formular mit einer dazugehörigen Datenschutzbelehrung erstellt:

https://www.dehoga-corona.de/fileadmin/Corona-Daten/Wiedereroeffnung/1505_Tagesanwesenheitsliste_6-Namen.pdf

III: Restaurant

Wie können Schmierinfektionen vermieden werden?

Reduzierung von möglichen Schmierinfektionen über Speisekarte, Menagen, Tablettts, Servietten, Stifte, Decken usw.)

Kann Tischwäsche verwendet werden?

Grundsätzlich spricht gegen die Verwendung von Stoff- oder Papiertischwäsche und ebenso Servietten nichts, wenn diese entsprechen gewechselt werden bzw. nur Einwegartikel sind.

Müssen Gläser, Geschirr und Besteck in der Spülmaschine gespült werden?

Grundsätzlich muss Geschirr bei Temperaturen über 60 °C gespült werden, dies gilt auch für Gläser. Wo dies nicht möglich ist (bspw. Straßenverkauf), empfiehlt es sich, Einwegbecher zu verwenden.

Darf eine Speisekarte zum Einsatz kommen?

Bei Speise- und Getränkekarten sollte jeweils eine entsprechende Desinfektion erfolgen. Grundsätzlich spricht auch nichts dagegen (Preisangabe Pflicht), wenn Aufsteller auf dem Tisch oder eine Tafel im Restaurant vorhanden sind.

Fragen und Antworten – Wiederhochfahren gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Dürfen Buffets angeboten werden?

Es darf keine Selbstbedienung/Buffets geben, sofern die Hygienemaßnahmen nicht realisiert werden können. Die Abstands- und Hygieneregeln müssen entsprechend eingehalten werden um Buffets anzubieten.

Müssen die Gäste im Restaurant am Eingang empfangen und platziert werden?

Optimaler Weise werden die Gäste am Eingang empfangen und direkt an ihren Tisch begleitet. Es ist darauf zu achten, dass eintretende Gäste nicht im Restaurant/Gastraum herumlaufen und einen Platz zu suchen, da dabei möglicherweise die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Gäste können schon am Eingang mit Hinweisen auf die Platzierung hingewiesen werden.

**Wir zeigen
Ihnen Ihren
Platz!**

Welche Hinweise müssen in Form von Gästeinformationen ausgehängt werden?

Es müssen aktive und geeignete Informationen der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette und Hinwirken auf deren Einhaltung jeweils durch den Verantwortlichen, erfolgen.

Was ist bei Gruppenbildung im Eingangs- oder am Empfangsbereich?

1. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen sind zu unterbinden.
2. In Zugangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen.
3. Die Beachtung der Infektionsregeln durch die anwesenden Personen von dem jeweiligen Verantwortlichen ist ständig zu überprüfen.
4. Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist allgemein erforderlich, insbesondere in kleinen und beengten Gebäuden oder Räumlichkeiten.

**Bitte Abstand
von 1,5 m einhalten!
Danke fürs Mitmachen!**

Fragen und Antworten – Wiederhochfahren gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Was muss erfolgen, wenn Gäste sich nicht an die vorgegebenen Regelungen halten?

Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Wem ist der Zutritt zum Restaurant bzw. Hotel zu verwehren?

Gemäß § 3 Abs. 2 ist der Zutritt folgenden Personen zu verwehren:

- Personen mit Symptomen einer SARS-CoV-2-Erkrankung,
- Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen.

Dies könnte über nachfolgenden Aushang erfolgen.

Liebe Gäste – Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass folgende Personen unser Haus nicht betreten dürfen:

- Personen mit Symptomen einer SARS-CoV-2-Erkrankung,
- Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen.

Gleichsam sollten die Mitarbeiter im Rahmen der Unterweisung darüber belehrt werden.

Dürfen Bierdeckel eingesetzt werden?

Dies empfiehlt sich in der gegenwärtigen Situation nicht. Wenn sie zum Einsatz kommen, dann tatsächlich nur im Rahmen des Einwegeinsatzes.

Dürfen Selbstbedienung und Buffets realisiert werden?

Grundsätzlich sollten keine Selbstbedienung/Buffets angeboten werden, insofern die Hygienemaßnahmen (kein direkter Zugriff der Gäste – Bedienung durch Mitarbeiter und Schutz der Lebensmittel durch Spuckschutz bzw. Umverpackung) oder der Mindestabstand nicht realisiert werden können.

Können Familienfeiern stattfinden.

Grundsätzlich soll eine umfassende Reduzierung von Kontakten der Gäste untereinander, deren Kontakt untereinander nicht gestattet ist, erfolgen. Personen im Familienverband (bis zu zwei Familien) oder maximal zwei Personen dürfen an einem Tisch zusammensitzen (jedoch in Abhängigkeit der Tischgröße unter Abstandswahrung). Insofern also diese Regelungen eingehalten werden kann eine entsprechende Veranstaltung, die gegenwärtig eben hauptsächlich aus einem gemeinsamen Essen bestehen wird, realisiert werden.

Fragen und Antworten – Wiederhochfahren gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Sind Bierzeltgarnituren einsetzbar?

Ja, dabei ist ebenfalls auf den Mindestabstand zu achten. Es dürfen ebenso Personen aus zwei Haushalten an einem Tisch Platz nehmen.

Gibt es bei Getränkeschankanlagen etwas zu beachten?

Die Getränkeschankanlage muss, wenn sie Außer-Betrieb genommen wurde, vor der Inbetriebnahme entsprechend gereinigt werden. Dazu hat die Berufsgenossenschaft BGN eine Praxishilfe für die Wiederinbetriebnahme von Getränkeschankanlagen nach Betriebsunterbrechung erarbeitet.

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/wissen-kompakt-getraenkeschankanlagen/>

IV: Hotel

Wer darf gemeinsam ein Hotelzimmer nutzen?

Personen, deren Kontakt untereinander gestattet ist (Familienverband, bis zu zwei Familien) dürfen gemeinsam ein Hotelzimmer nutzen, sonst gilt die Beschränkung von maximal zwei Personen.

Wir haben auf den Zimmern einen Teekoher mit Kaffeetassen und Gläsern stehen.

Dies kann auch weiterhin im Gästezimmer eingesetzt werden, sollte jedoch gründlich, nach jeder Abreise gereinigt und ggf. desinfiziert werden.

Bei Gläsern und Tassen sollten diese verkehrt herum auf einem Einweguntersetzer stehen. Die benutzten Gläser und Tassen müssen, in einer Spülmaschine bei mindestens 60 Grad gereinigt werden.

Wie sollten Zahnputzbecher genutzt werden.

Im Rahmen der jetzigen Situation empfiehlt es sich diese als verpackte Einwegbecher einzusetzen.

Dürfen zusätzlich Bettdecken im Hotelzimmer vorhanden sein.

Grundsätzlich sollten diese in Folie verpackt und im Schrank gelagert sein. Dies kann auch für zusätzliche, aber bezogene Kopfkissen genutzt werden. Wenn der Gast diese nutzen möchte ist dies damit möglich und ein Zeichen der Benutzung, wenn diese ausgepackt sind.

Fragen und Antworten – Wiederhochfahren gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Darf in Hotels Babysitter – Service angeboten werden?

Ja, da auch die Kitas wieder öffnen durften. Dabei muss aber auch das Hygienekonzept eingehalten werden.

Ist der Wäscheservice im Hotel möglich?

Grundsätzlich ja, dabei muss nur das Hygienekonzept eingehalten werden, welches aber auch vor Corona entsprechend galt und die klare Trennung der schmutzigen von der frischen Wäsche vorsieht.

Wie häufig sollte der Zimmerservice erfolgen?

Der Zimmerservice sollte grundsätzlich auf Wunsch angeboten werden. Dabei ist ebenso, wenn sich Gäste im Zimmer befinden, auf den Mindestabstand zu achten.

In der Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe wird darauf reflektiert, dass ein täglicher Tausch aller Handtücher im Hotelzimmer erfolgen soll. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, nämlich Kontakte zu beschränken, kann abweichend davon, festgelegt werden, dass dies auf Wunsch des Gastes (der Gäste) erfolgt, da nur er (sie) die Handtücher benutzt.

IV: Mitarbeiter

Müssen die Mitarbeiter über die Gefährdungsbeurteilung und die Hygienemaßnahmen unterwiesen werden?

Mitarbeiter sind über die Infektionsschutzbestimmungen schriftlich zu belehren unter Berücksichtigung spezieller Arbeits- und Aufgabenbereiche, Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten, einschließlich Selbstbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf die bekannten Covid-19 Symptome.

Dazu hat der DEHOGA eine entsprechende Vorlage sowie eine Unterschriftenliste erstellt. Dies ist auf dem Internetportal des DEHOGA Thüringen abrufbar.

https://www.dehoga-thueringen.de/fileadmin/dehoga-thueringen.de/Dokumente/Aktuelles/CORONA/Wiederhochfahren/2020-05-12Belehrung_und_Dokumentation_Mitarbeiter_Gastronomie.pdf

V: Veranstaltungen, Wellness und Fitness

Dürfen Veranstaltungen wieder stattfinden?

Diese Regelung ist in der Thüringer Verordnung nicht eindeutig. Nach § 2 – Kontaktbeschränkungen ist normiert, dass Personenmehrheiten, insbesondere bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie sonstigen öffentlichen oder nicht öffentlichen Zusammenkünften jeder Art, untersagt sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Veranstaltungen sind mithin zulässig, insoweit die Regelungen des Infektionsschutzes eingehalten werden, im § 3 Allgemeine Infektionsschutzregeln ist dies gegenständlich.

Dort heißt es, dass bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und Begegnungsmöglichkeiten aller Art die Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und gemäß den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden einzuhalten sind. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Schutzvorschriften für Personal und anwesende Personen, insbesondere Kunden, Nutzer und Gäste.

Ziele der Schutzvorschriften sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen. Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist allgemein erforderlich, insbesondere in kleinen oder beengten Gebäuden oder Räumlichkeiten. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass Veranstaltungen grundsätzlich zulässig sind, insofern die benannten Schutzregeln, insbesondere das Abstandsgebot eingehalten werden.

Dürfen im Gastgewerbe Veranstaltungen wie Konzerte oder Aufführungen realisiert werden?

Grundsätzlich regelt der § 12 die Zulässigkeit der Öffnung von Betrieben und Einrichtungen sowie von Dienstleistungen und Angeboten. Demnach sind nach Absatz 5 für den Publikumsverkehr die Einrichtungen und Angebote:

Konzerthäuser,
Orchester- und Theateraufführungen und
Kinos, soweit in geschlossenen Räumen,

unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen geschlossen zu halten.

Im Umkehrschluss können mithin in Betrieben des Gastgewerbes, Veranstaltungen, die nicht von der vorbenannten Aufzählung, da diese, diesbezüglich jedenfalls, abschließend ist, erfasst sind, durchgeführt werden, wenn die Abstandsregelungen eingehalten werden und eine entsprechendes Hygienekonzept vorliegt.

Fragen und Antworten – Wiederhochfahren gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Ein Orchester ist ein größeres Ensemble aus Instrumentalisten, in dem bestimmte Instrumente mehrfach besetzt sind und dass unter der Leitung eines Dirigenten spielt. Demzufolge sind anderen Musikdarbietungen, sofern die Abstandsregelungen und das Infektionsschutzkonzept eingehalten werden kann, zulässig.

Eine Theateraufführung bezeichnet das Ereignis der szenischen Darbietung eines Bühnenwerkes in dessen spezifischer Inszenierung. Damit sind Darbietungen nach Art und Umfang, Aufführungen vor Publikum, die von einer Vielzahl von Schauspielern dargeboten werden. Demzufolge sind anderen Aufführungen, insbesondere Kleinkunst, Kabarett, u.ä., insofern die Abstandsregelungen und das Infektionsschutzkonzept eingehalten werden kann, zulässig.

Dürfen Fitnessräume, Sport und Freizeiteinrichtungen in Hotels wieder geöffnet werden?

Ab dem 1. Juni 2020 dürfen Fitnessstudios, Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote in geschlossenen Räumen wieder realisiert werden.

Ist die Eröffnung von Wellnessbereichen wieder möglich?

Leider Nein. Ab dem 01.06. dürfen, bislang jedenfalls, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Badeseen, Thermen und Gradierwerke unter freiem Himmel öffnen. Dies bedeutet eben nur Außenbereiche.

Dies ist aus diesseitiger rechtlicher Bewertung ein Wertungswiderspruch. Dazu ist der DEHOGA Thüringen in entsprechenden Gesprächen mit dem Gesundheitsministerium.

Dazu heißt es im § 12 - Zulässigkeit der Öffnung von Betrieben und Einrichtungen sowie von Dienstleistungen und Angeboten

(5) Für den **Publikumsverkehr** sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen geschlossen zu halten:

1. **Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, soweit in geschlossenen Räumen,**
2. **Saunen und Thermen, soweit in geschlossenen Räumen,**

VI: Abschließendes

Haben Sie weitere Fragen oder Anregungen, senden Sie uns gern dies per Mail unter:

arlette.mengs@dehoga-thueringen.de

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der dargestellte Inhalt und der zur Verfügung gestellten Informationen. Dies gilt gleichermaßen für Inhalte von anderen Webseiten, auf die verlinkt ist und auf von Dritten zur Verfügung gestellte Unterlagen.

Die gesamten Informationen sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und entsprechend informieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.

Stand: 18.05.2020